

ORDENTLICHE URVERSAMMLUNG

PROTOKOLL NR. 02/2016

<i>Datum:</i>	Dienstag, 14. Juni 2016
<i>Zeit:</i>	18.00 Uhr – 19.05 Uhr
<i>Ort:</i>	Turnhalle Walka
<i>Anwesend:</i>	49 Personen (inkl. 3 nicht stimmberechtigte Personen), darunter die Gemeinderatsmitglieder: Christoph Bürgin, Romy Biner-Hauser, Stefan Anthamatten, Gerold Biner, Iris Kündig Stössel, Anton Lauber, Schaller Hermann
<i>Fachpersonen:</i>	Marc Arnet, Mattig-Sutter und Partner Schwyz, Revisionsstelle Daniel Feuz, Leiter Finanzen
<i>Vorsitz:</i>	Christoph Bürgin, Gemeindepräsident
<i>Protokoll:</i>	Oliver Summermatter, Leiter Verwaltung-Stv.

1. BEGRÜSSUNG UND FORMELLES

Begrüssung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident heisst die Bürgerinnen und Bürger zur ordentlichen Urversammlung herzlich willkommen.

Eingehend informiert er über den aktuellen Stand der Dinge i.S. Untersuchungsergebnisse in Causa des ehemaligen Abteilungsleiters Wasserwerke sowie über das weitere Vorgehen i.S. Abstimmungsentscheid vom 5. Juni 2016 bezüglich der wintersicheren Strasse Täsch - Zermatt.

Tagesordnung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

1. Begrüssung und Formelles
2. Protokoll ausserordentliche Urversammlung vom 8. März 2016
3. Genehmigung der Verwaltungsrechnung 2015
4. Bericht Revisionsstelle
5. Reglement über die Kurtaxen der Gemeinde Zermatt - Beratung und Genehmigung
6. Varia

Formelles

Beat Grütter, Leiter Verwaltung

- a) Form der Einberufung: Die Urversammlung ist gesetzeskonform eingeladen worden (Art. 9 GemG).
- b) Zuständigkeiten: Die Urversammlung darf sich nur über die in der Tagesordnung vorgesehenen Gegenstände gültig aussprechen (Art. 10 Abs. 2 GemG).
- c) Auflage: Die Verwaltungsrechnung inkl. des Revisionsberichts sowie das Reglement über die Kurtaxen der Gemeinde Zermatt lagen im Vorfeld der heutigen Urversammlung gesetzeskonform zur Einsichtnahme auf (Art. 14 und 15 GemG).
- d) Handerheben: Die Urversammlung berät öffentlich und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in der Regel durch Handaufheben. Die Enthaltungen fallen für die Berechnung der Mehrheit ausser Betracht (Art. 16 Abs. 1 GemG).
- e) Geheime Abstimmung: Wenn ein Vorschlag gemacht und vom Gemeinderat angenommen wird oder wenn ein Fünftel der Versammlung es beschliesst, wird über eine bestimmte Frage eine geheime Abstimmung durchgeführt (Art. 16 Abs. 2 / 3 GemG).

- f) Reglementberatung: Der Reglemententwurf wird artikelweise oder, wenn es die Mehrheit der Versammlung beschliesst, kapitelweise oder gesamthaft zur Abstimmung unterbreitet (Art. 16 Abs. 4 GemG). Bei der artikelweisen Abstimmung erfolgt ein Beschluss nur, wenn Vorschläge gemacht werden (Art. 16 Abs. 5 GemG).
- g) Mehrere Vorschläge: Wenn mehrere Vorschläge gemacht werden, wird der ursprüngliche Text zuerst dem im Verlaufe der Versammlung gemachten Vorschlag gegenübergestellt, dann gegebenenfalls dem Gegenvorschlag des Gemeinderats. Werden mehrere Abänderungsvorschläge gemacht, werden diese zuerst in einer vom Präsidenten der Versammlung aufgestellten Reihenfolge einander gegenübergestellt. Im Falle von Stimmgleichheit gilt der vom Gemeinderat vorgeschlagene Text als angenommen (Art. 16 Abs. 5 GemG). Im Falle von Stimmgleichheit bei der vorausscheidenden Gegenüberstellung mehrerer Versammlungsvorschläge entscheidet das Los.
- h) Stimmzähler: Die Versammlung ernennt Fernando Clemenz und Nicolas Burgener als Stimmzähler.
- i) Protokoll: Das Protokoll wird im Sinne von Art. 99/100 GemG verfasst. Es beinhaltet die Zahl der anwesenden Personen, die Tagesordnung, die Anträge und die gefassten Beschlüsse.

2. PROTOKOLL VOM 8. März 2016

Beat Grütter, Leiter Verwaltung

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Abstimmung

Beat Grütter, Leiter Verwaltung

Die Versammlung genehmigt das Protokoll der Urversammlung vom 8. März 2016 einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen.

3. GENEHMIGUNG DER VERWALTUNGSRECHNUNG 2015

Einleitung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Die Verwaltungsrechnung 2015 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 6.0 Mio. (2014: CHF 3.3 Mio.) und einem Finanzierungsüberschuss von CHF 6.3 Mio. (2014: Finanzierungsüberschuss CHF 2.8 Mio.). Der Cashflow beträgt CHF 16.9 Mio. (2014: CHF 11.6 Mio.) und es konnten Nettoinvestitionen von CHF 10.7 Mio. (2014: CHF 8.7 Mio.) realisiert werden.

Das Nettovermögen pro Kopf beträgt für das Jahr 2015 CHF 958.-.

Die mittel- und langfristige Bruttoverschuldung konnten per 31.12.2015 um CHF 4.4 Mio. abgebaut werden und betragen noch CHF 18.9 Mio.

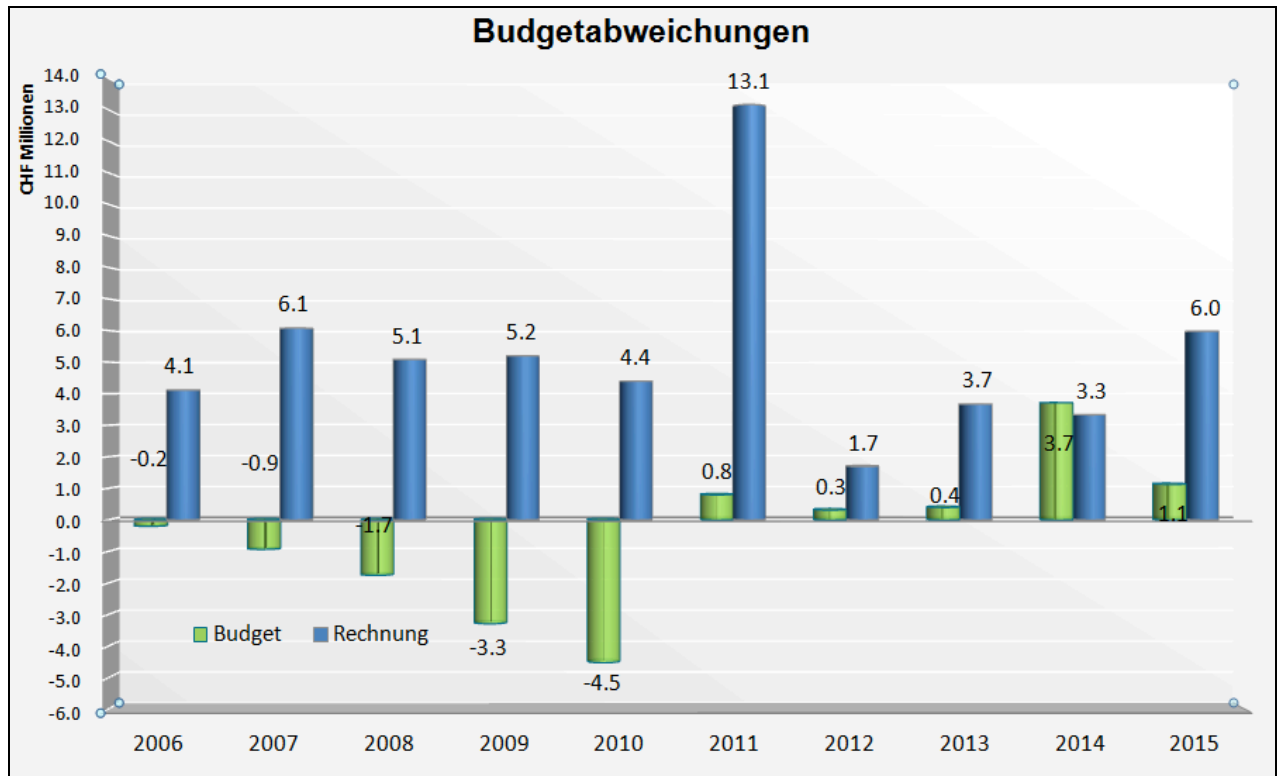
Resultatübersicht

Daniel Feuz, Leiter Finanzen

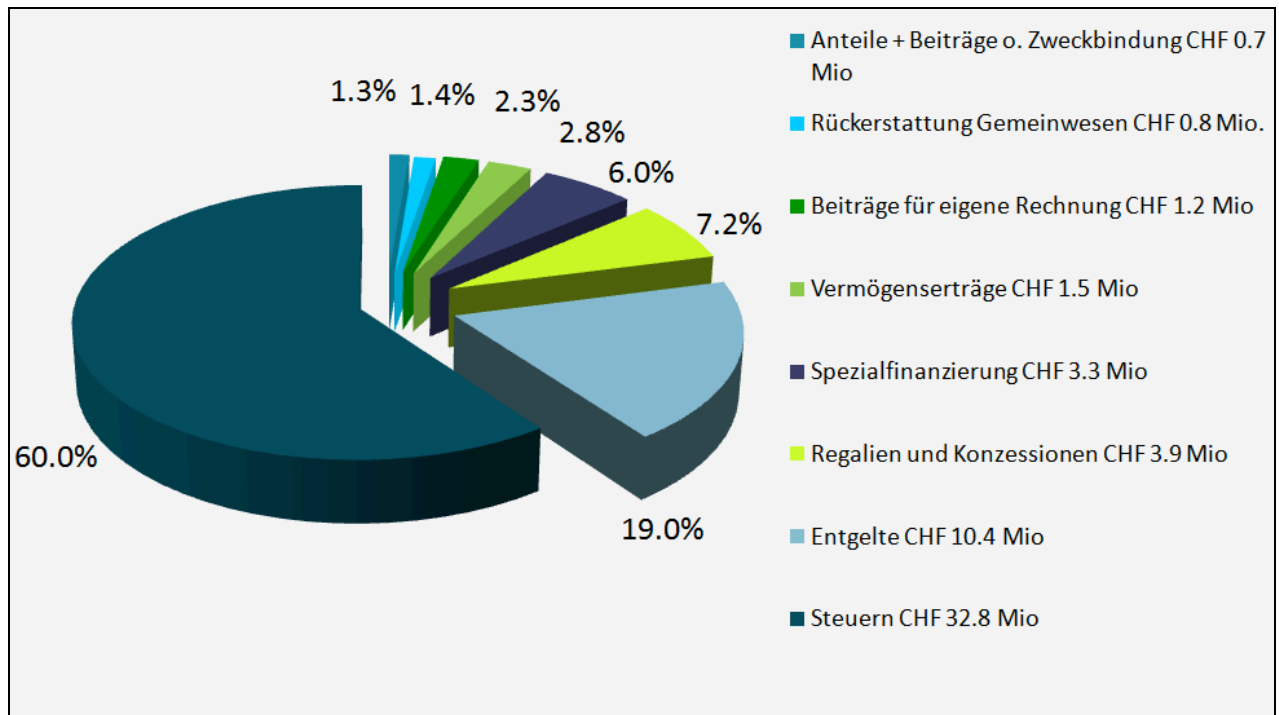
(Mio. CHF)	Rechnung 2014	Budget 2015	Rechnung 2015
Aufwand	56.1	60.6	63.2
Ertrag	59.4	62.1	69.2
Aufwand-/Ertragsüberschuss	3.3	1.4	6.0
Abschreibungen VV	8.3	8.8	11.0
Cashflow	11.6	10.2	16.9
Bruttoinvestitionen	10.5	23.5	13.3
Investitionskostenbeiträge	1.8	3.3	2.6
Nettoinvestitionen	8.7	20.2	10.7
Finanzierungsüberschuss	2.8	-	6.3
Finanzierungsfehlbetrag	-	9.9	-

VERGLEICHE BUDGET / RECHNUNG

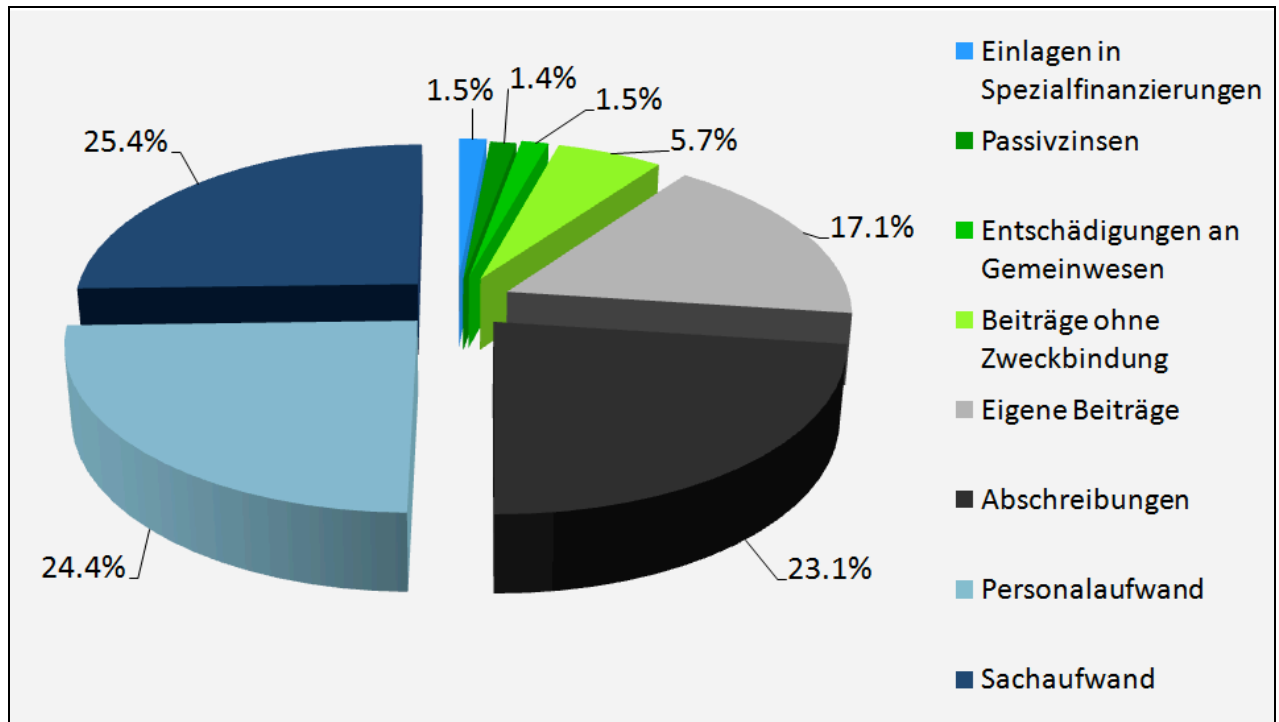
Daniel Feuz, Leiter Finanzen



ERTRAG OHNE INTERNE VERRECHNUNGEN



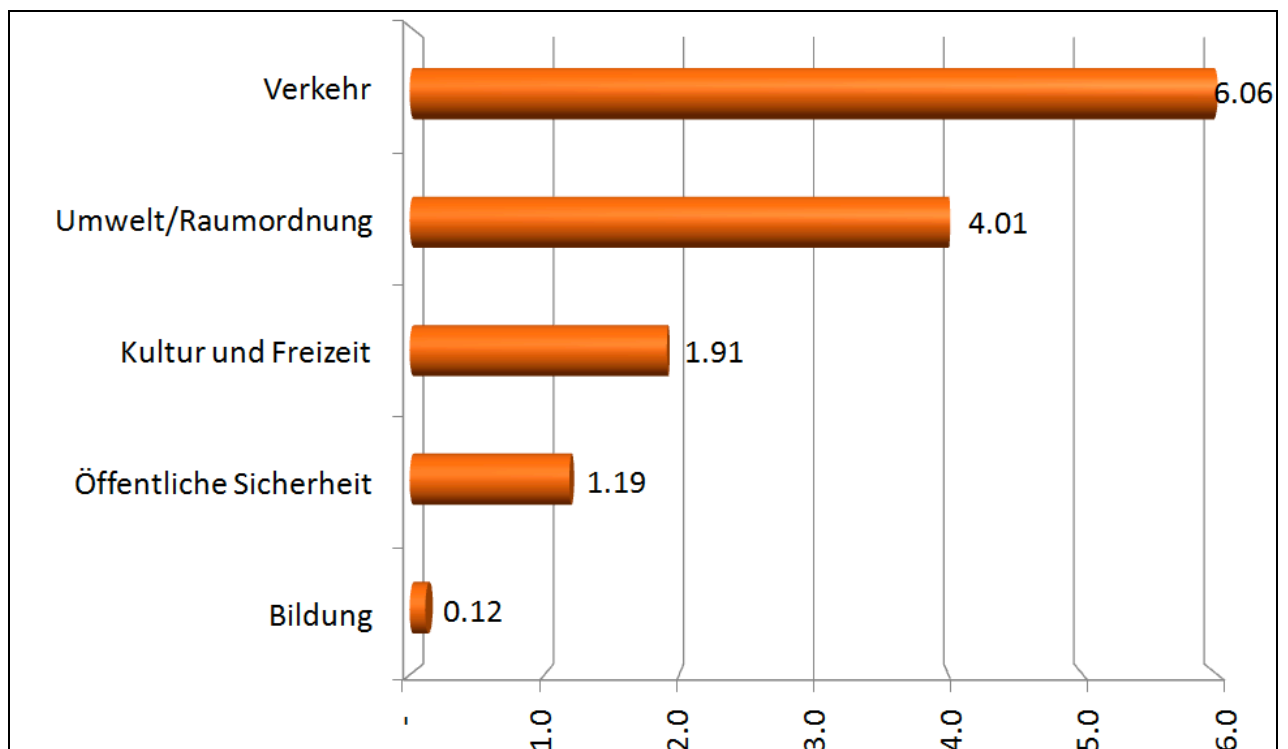
AUFWAND OHNE INTERNE VERRECHNUNGEN



Finanztechnische Erläuterungen

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

BRUTTOINVESTITIONEN NACH BEREICHEN IN MIO. CHF



BRUTTOINVESTITIONEN

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Verkehr

▪ Kantonsstrassen	CHF	737'000.-
▪ Gemeindestrassen	CHF	4'242'000.-
▪ Fahrzeuge Werkhof	CHF	78'000.-
▪ Neubau Werkhof	CHF	536'000.-
▪ Elektrobusse	CHF	470'000.-

Umwelt und Raumordnung

▪ Wasserversorgung	CHF	1'137'000.-
▪ Abwasserbeseitigung	CHF	2'557'000.-
▪ Abfallentsorgung	CHF	122'000.-
▪ Gewässerverbauungen	CHF	181'000.-
▪ Lawinerverbauungen	CHF	16'000.-

Kultur und Freizeit

▪ Wanderwege	CHF	257'000.-
▪ Bikewege	CHF	503'000.-
▪ Gestaltung Bahnhofstrasse	CHF	191'000.-
▪ Photopoint Gemeindehaus	CHF	205'000.-
▪ Sanierung Haus Spirit	CHF	84'000.-
▪ Sanierung Pfarreizentrum	CHF	671'000.-

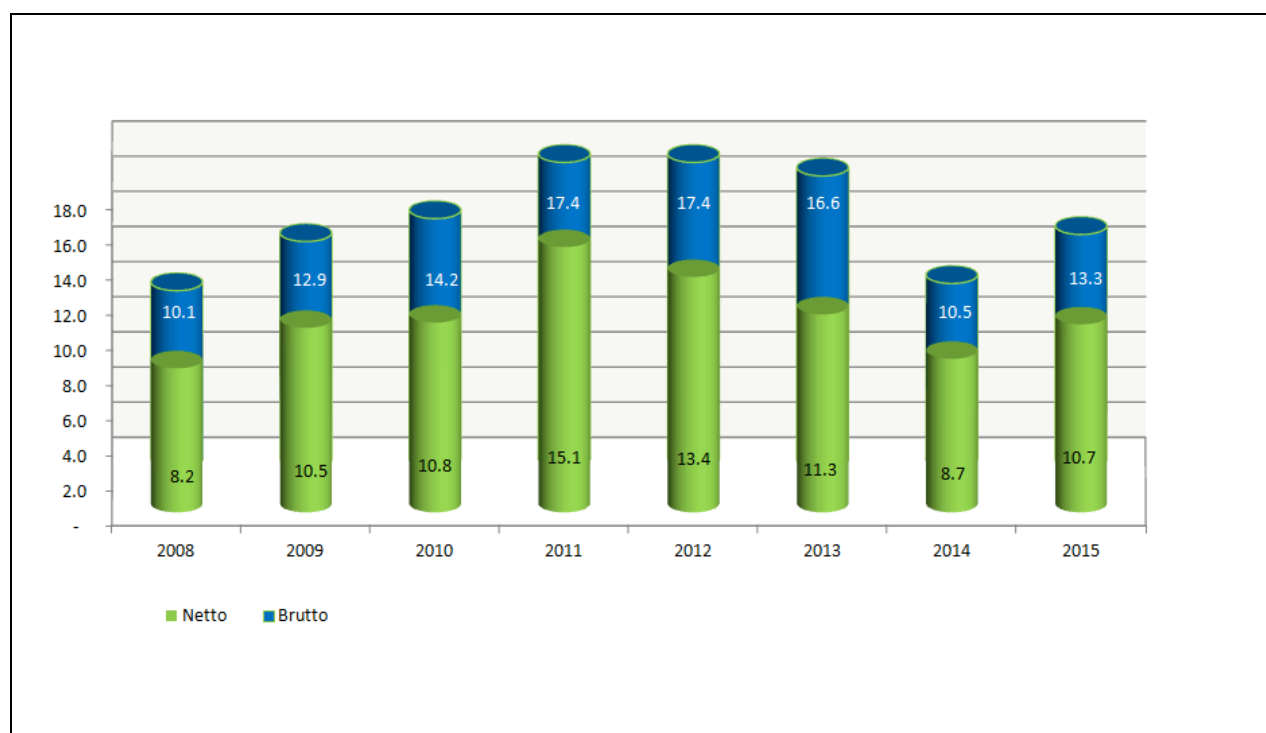
Öffentliche Sicherheit

▪ Neuanschaffung Fahrzeug Feuerwehr	CHF	100'000.-
▪ Bauliche Massnahmen Feuerwehrlokal	CHF	45'000.-
▪ Sanierung Zivilschutzanlage	CHF	1'042'000.-

Bildung

▪ Planung Sanierung Schule	CHF	13'000.-
▪ Schiessanlage und Alarmsysteme	CHF	86'000.-
▪ ICT	CHF	18'000.-

ENTWICKLUNG DER BRUTTO- UND NETTOINVESTITIONEN IN Mio. CHF

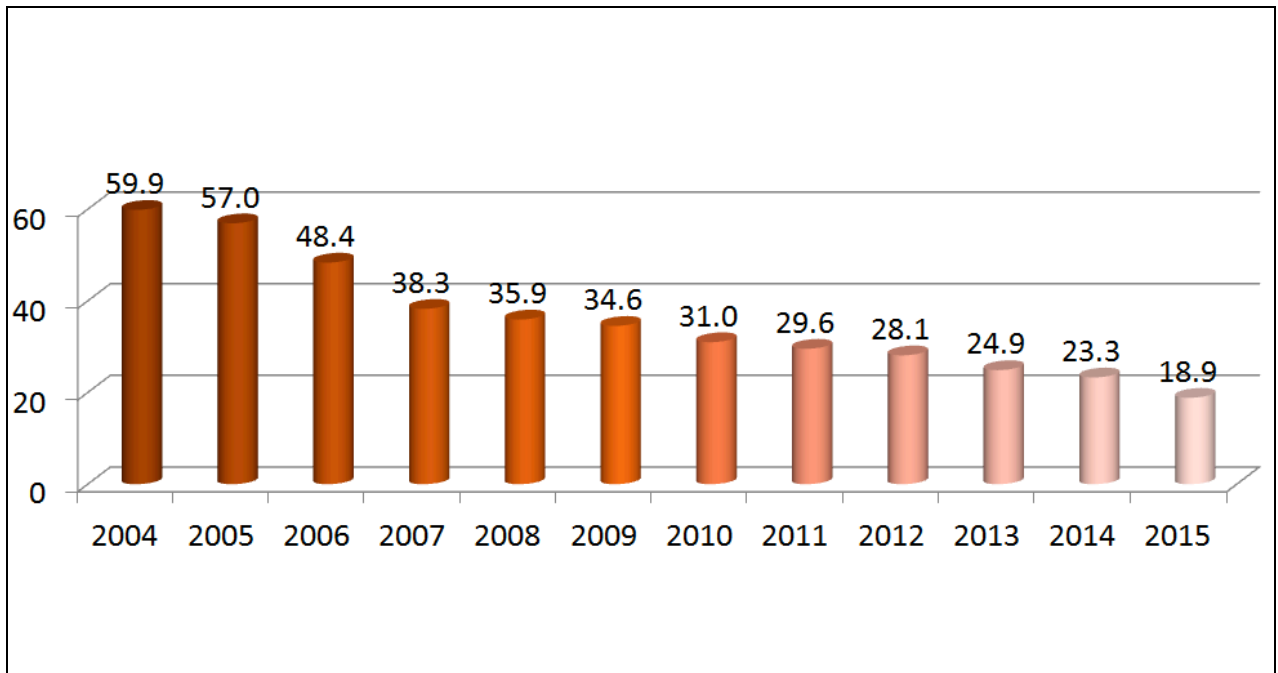


BILANZ - AKTIVEN

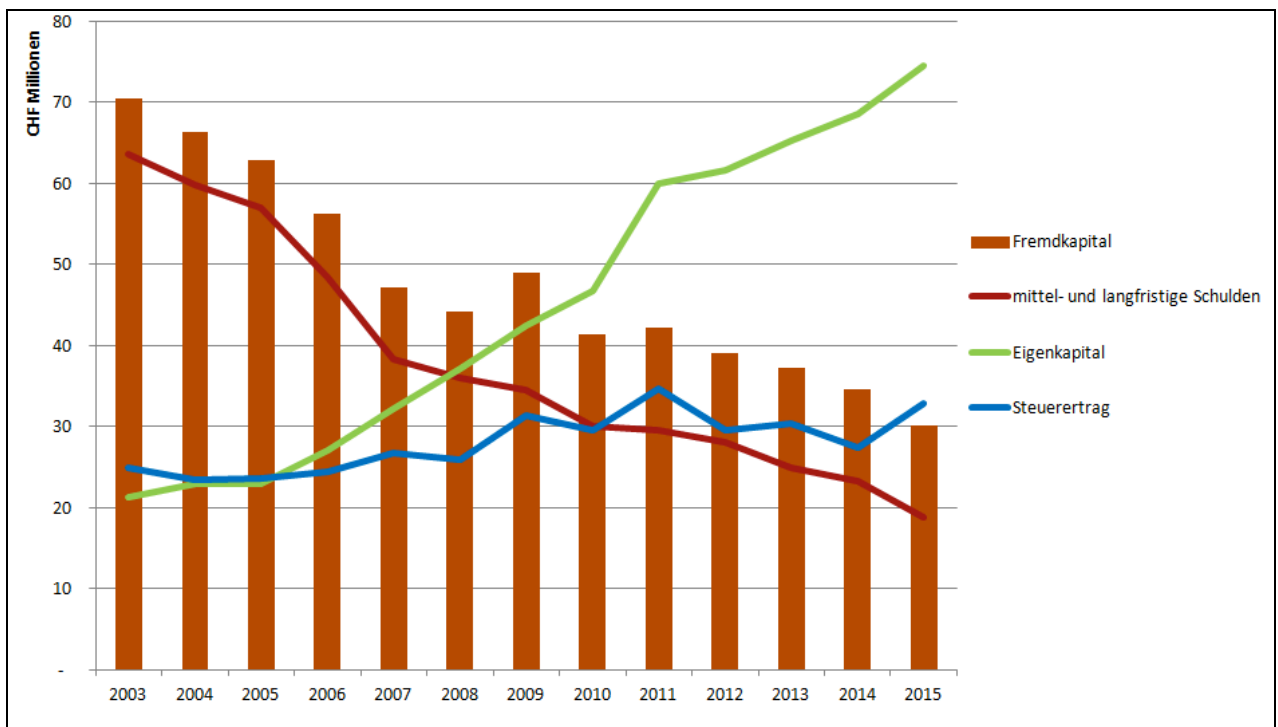
Daniel Feuz, Leiter Finanzen

Bilanzsumme per 31.12.2015	CHF	109.4 Mio.
Finanzvermögen	CHF	35.7 Mio.
<i>Flüssige Mittel und Guthaben</i>	<i>CHF</i>	<i>11.6 Mio.</i>
<i>Finanzanlagen</i>	<i>CHF</i>	<i>11.6 Mio.</i>
<i>Transitorische Aktiven</i>	<i>CHF</i>	<i>12.5 Mio.</i>
Verwaltungsvermögen	CHF	63.8 Mio.
<i>Grundstücke</i>	<i>CHF</i>	<i>4.5 Mio.</i>
<i>Tiefbauten</i>	<i>CHF</i>	<i>46.8 Mio.</i>
<i>Hochbauten</i>	<i>CHF</i>	<i>8.4 Mio.</i>
<i>Mobiliar, Fahrzeuge, Maschinen</i>	<i>CHF</i>	<i>4.1 Mio.</i>
Vorschüsse Spezialfinanzierung	CHF	9.9 Mio.
<i>Kehrichtentsorgung</i>	<i>CHF</i>	<i>3.7 Mio.</i>
<i>Abwasserentsorgung</i>	<i>CHF</i>	<i>6.2 Mio.</i>
Das Fremdkapital beträgt	CHF	30.2 Mio.
<i>Fremdkapitalanteil der Passiven 27.5 %</i>		
<i>Spezialfinanzierungen</i>	<i>CHF</i>	<i>4.7 Mio.</i>
<i>Abbau mittel- und langfristigen Schulden um</i>	<i>CHF</i>	<i>4.4 Mio.</i>

ENTWICKLUNG MITTEL- UND LANGFRISTIGE SCHULDEN (MIO. CHF)



ENTWICKLUNGSÜBERSICHT (MIO. CHF)

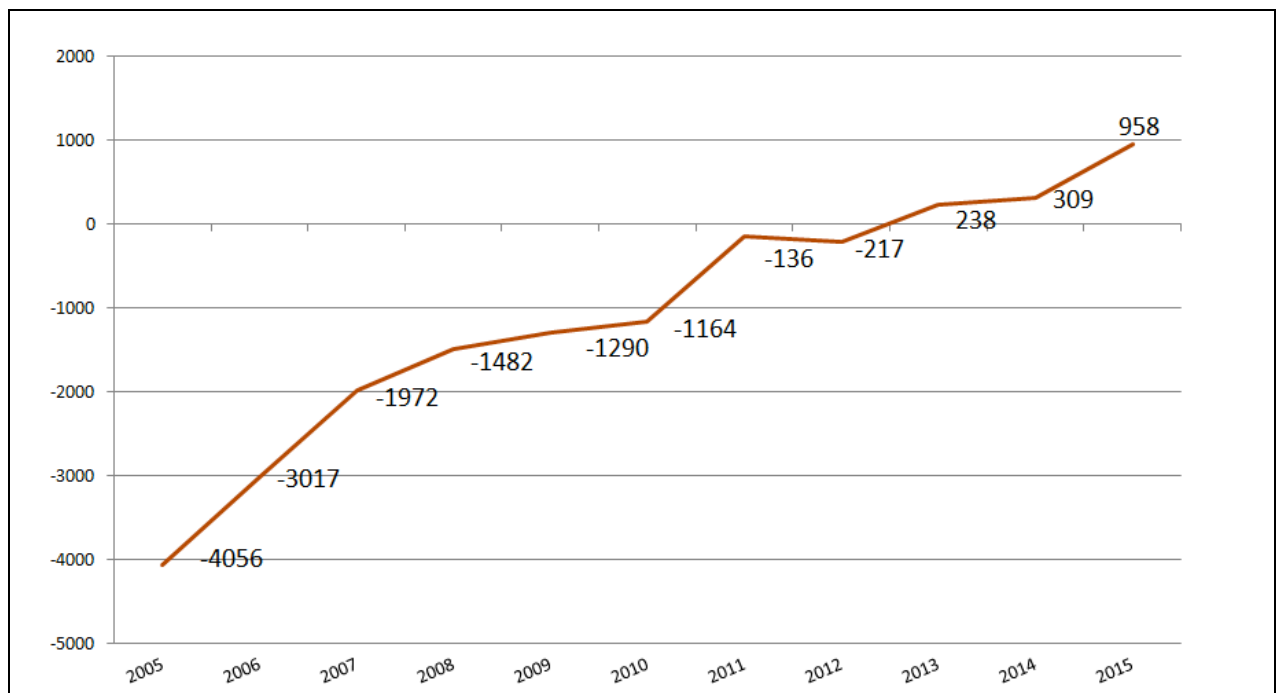


FINANZKENNZAHLEN

Daniel Feuz, Leiter Finanzen

	Rechnung 2015	Richtwert sehr gut
Selbstfinanzierungsgrad Selbstfinanzierung in % der Nettoinvestitionen	159.1 %	> 100 %
Selbstfinanzierungskapazität Selbstfinanzierung in % des Finanzertrags	33.0 %	> 20 %
Ordentlicher Abschreibungssatz ordentliche Abschreibungen in % des abzuschreibenden Verwaltungsvermögens	11.2 %	> 10 %
Nettovermögen pro Kopf in CHF Bruttoschuld minus realisierbares Finanzvermögen pro Einwohner	+ 958.--	< -3'000
Bruttoschuldenvolumenquote Bruttoschuld in % des Ertrages der Laufenden Rechnung	58.7 %	< 150 %

ENTWICKLUNG PRO KOPF VERSCHULDUNG / VERMÖGEN IN CHF



Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung, der Verwaltungsrechnung 2015 zuzustimmen.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

4. BERICHTERSTATTUNG REVISIONSSTELLE

Berichterstattung

Marc Arnet, Mattig-Sutter und Partner Schwyz, Revisionsstelle

Als Revisionsstelle gemäss Art. 83 bis 86 des Gemeindegesetzes des Kantons Wallis vom 5. Februar 2004 (nachfolgend GemG) und gemäss der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 16. Juni 2004 (nachfolgend VFFG) haben wir die beiliegende Gemeinderechnung der Einwohnergemeinde Zermatt, bestehend aus laufender Rechnung, Investitionsrechnung, Bestandesrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2015 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft (Verwaltungsrechnung 2015 Seite 34 bis 102).

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Gemeinderechnung in Übereinstimmung mit Art. 74 ff GemG sowie den Bestimmungen der VFFG verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Gemeinderechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des GemG und der VFFG und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Gemeinderechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Gemeinderechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers.

Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Gemeinderechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Gemeinderechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Gemeinderechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Gemeinderechnung für das am 31. Dezember 2015 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Bestimmungen (GemG und VFFG) und den entsprechenden Reglementen.

Weitere Feststellungen

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen und reglementarischen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit gemäss Art. 83ff GemG und Art. 72 und Art. 73 VFFG erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Im Rahmen unserer Prüfung gemäss Art. 75 VFFG und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 haben wir festgestellt, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeinderates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Gemeinderechnung existiert.

Im Rahmen unserer Prüfung halten wir ergänzend fest, dass:

- die Bewertung der Beteiligungen und anderer Teile des Finanzvermögens angemessen ist;
- die Höhe der buchhalterischen Abschreibungen den Bestimmungen der VFFG entsprechen;
- die Einwohnergemeinde keine Verschuldung aufweist;
- gemäss unserer Beurteilung die Einwohnergemeinde in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen;
- die Schlussbesprechung mit dem Gemeinderat stattgefunden hat.

Wir empfehlen, die vorliegende Gemeinderechnung zu genehmigen.

Wir weisen darauf hin, dass das von der Urversammlung am 12. Juni 2012 genehmigte Abfallreglement mit Gebührenordnung (in Kraft seit 1. Dezember 2012) nicht den Vorgaben von Artikel 38 der „Verordnung betreffend die Führung von Finanzhaushalten der Gemeinde (VFFG)“ entspricht. Der Umfang der Gebühreneinnahmen für die Abfallentsorgung gemäss dem Reglement vermag die Kosten der Abfallentsorgung nicht zu decken. Diese Deckungslücke ist erheblich.

Ferner weisen wir darauf hin, dass der Gemeinderat beschlossen hat, entgegen den Bestimmungen von Artikel 11 (Küchen- und Grünabfälle) des Abfallreglements mit Gebührenordnung (in Kraft seit 1. Dezember 2012) die Kosten für die Entsorgung bioorganischer Abfälle im Jahr 2015 und 2014 nicht über die im Abfallreglement vorgesehene Spezialfinanzierung zu verbuchen, sondern über die laufende Rechnung als „Förderung nachhaltiger Tourismus“. Jedoch beinhaltet Artikel 24 ff des Abfallreglements die bioorganischen Abfälle bei der Gebührenberechnung und schreibt zudem eine minimale Deckungsvorgabe von 90% der Kosten der Abfallbeseitigung durch entsprechende Abfallgebühren (Artikel 26) vor. Die Kompetenz, einzelne Abfallfraktionen nicht mehr gemäss dem von der Urversammlung genehmigten Abfallreglement abzurechnen, liegt bei der Urversammlung und bedingt eine Anpassung des bestehenden Abfallreglements.

Fragen und Diskussion

Der Vorsitzende dankt Marc Arnet für die Vortragung des Revisionsberichts.

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Abstimmung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Die Versammlung stimmt der Verwaltungsrechnung 2015 einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen zu.

5. Reglement über die Kurtaxen der Gemeinde Zermatt – Beratung und Genehmigung

Informationen

Romy Biner-Hauser, Gemeindevizepräsidentin

Die Gemeindevizepräsidentin informiert die Versammlungsteilnehmenden einleitend über die Geschichte der Einführung der Kurtaxen sowie über die strategischen Leitlinien des neuen Reglements.

ERLÄUTERUNGEN ZU STRATEGISCHEN LEITLINIEN (ZERMATT/TÄSCH/RANDA)

- Tourismuspolitik
- Stossrichtung
- Umsetzung
- Organisation

TOURISMUSPOLITIK

- Gemeinden
- Leistungsträgern
- Zermatt Tourismus

STOSSRICHTUNG

- Die Wettbewerbsstärke langfristig sichern und ausbauen
- Attraktive Angebote für internationalen Ausflugs-tourismus + Residenzgäste
- Wertschöpfungssteigerung mit attraktiven Events und Gästeanimation
- Die Finanzierung der „non-profit“ Infrastruktur

UMSETZUNG

- Erhöhung der Mittel für die Events (Eventpool)

ORGANISATION

Verwendung der Kurtaxen

- CHF 2.10 Betrieb Zermatt Tourismus
- CHF 0.40 Zuweisung an den Infrastrukturfonds
- CHF 0.50 Zuweisung an den Event-Pool

CHF 2.10 für Betrieb Zermatt Tourismus

- Budgetierung wie bisher durch Zermatt Tourismus
- Genehmigung Budget durch GV Zermatt Tourismus und Gemeinderat

CHF 0.40 für Infrastrukturfonds

- Vergabegremium entscheidet über Infrastrukturprojekte, die durch den Infrastrukturfonds finanziert/mitfinanziert werden sollen.
- Vorschlag des Vergabegremiums wird in das ordentliche Budget der EWG Zermatt aufgenommen
- Vergabegremium Infrastrukturfonds:
 - 1 Mitglied der Einwohnergemeinde Zermatt (Leiter Finanzen)
 - 1 Mitglied Gemeinderat Zermatt
 - 2 Mitglieder Hotelierverein Zermatt
 - 1 Mitglied Zermatter Apartmentverein
 - 1 Vorstandsmitglied Zermatt Tourismus
 - 1 Vertreter der Gemeinden Täsch und Randa
- Letztendlich bestimmt die Urversammlung von Zermatt darüber, da der Fonds in der Gemeinderechnung integriert ist, jedoch als separates Konto geführt wird.

CHF 0.50 für Eventpool

- Vergabegremium Eventpool-Gelder
- Vorstand Zermatt Tourismus

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Artikelweise Beratung

Romy Biner-Hauser, Gemeindevizepräsidentin, erläutert artikelweise die neuen reglementarischen Vorschriften

Kapitel 1: Kurtaxe

Art. 1 Grundsatz und Verwendung

- 1) *Die Gemeinde Zermatt erhebt eine Kurtaxe.*
- 2) *Der Kurtaxenertrag ist im Interesse der kurtaxenpflichtigen Personen zu verwenden. Er dient insbesondere der Finanzierung des Betriebs eines Informations- und Reservationsdienstes, der Animation vor Ort sowie der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen, die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen.*

Der Kurtaxenertrag wird wie folgt verwendet:

- CHF 2.10 Betrieb Zermatt Tourismus (Informations- und Reservationsdienst; Animation am Ort, Betrieb von touristischen Infrastrukturen und Anlagen).*
- CHF 0.40 Zuweisung an den Infrastrukturfonds (zweckgebundene Zuweisung zur Finanzierung der Investitionen von Anlagen die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen)*
- CHF 0.50 Zuweisung an den Event-Pool (Finanzierung von Events, Anlässen zur Gästeunterhaltung und dem Eventmanagement)*
- 3) *Der Kurtaxenertrag darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben (Ausnahme: Förderung der kulturellen und sportlichen Tätigkeiten) verwendet werden.*

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge beantragt.

Art. 2 Steuersubjekt

- 1) *Kurtaxenpflichtig sind die Personen, die in der Gemeinde Zermatt übernachten und ihren Wohnsitz (gemäss Art. 3b und 3c des Registerharmonisierungsgesetzes (RHG)) nicht in der Destination Zermatt-Matterhorn haben.*
- 2) *Wer kurtaxenpflichtige Personen beherbergt, ist verpflichtet, die Kurtaxe bei diesen einzukassieren und dem Erhebungsorgan zu überweisen, ansonsten er persönlich für die Bezahlung haftet.*

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge beantragt.

Art. 3 Ausnahmen

Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) *Personen, die in einer der Destinationsgemeinden, in der die Kurtaxe anfällt, ihren Wohnsitz (gem. Art 3b und 3c, RHG) haben.*
- b) *Personen, die bei einer von der Kurtaxe befreiten Person unentgeltlich übernachten.*
- c) *Kinder unter 6 Jahren.*
- d) *Schüler, Lehrlinge sowie Studenten der vom Staat Wallis anerkannten und subventionierten Schulen während der Schulperiode.*
- e) *Patienten und Insassen von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Fürsorgeanstalten, die vom Staat Wallis bewilligt sind.*
- f) *Angehörige der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr sowie ähnlicher Dienste, sofern sie im Dienst stehen.*
- g) *Personen, die eine vom Kanton Wallis anerkannte und subventionierte Tätigkeit im Rahmen der Bewegung Jugend und Sport ausüben.*

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge beantragt.

Art. 4 Erhebungsweise

- 1) *Die Kurtaxe wird je Übernachtung erhoben.*
- 2) *Die kurtaxenpflichtigen Eigentümer und Nutzniesser einer Wohnung, die ihr Objekt selber nutzen, sowie kurtaxenpflichtige Dauermieter, bezahlen die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale.*
- 3) *Dauermieter von Wohnungen sind solche, die in der Gemeinde, in der die Wohnung gemietet wird, nicht ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben (Art. 3b und 3c, RHG). Das Mietverhältnis beträgt mindestens drei aufeinanderfolgende Monate pro Jahr.*
- 4) *In der Jahrespauschale nicht inbegriffen sind entgeltliche Vermietungen. Für entgeltliche Vermietungen wird die Kurtaxe nach Art. 4 Abs. 1 zusätzlich zur Jahrespauschale, je Übernachtung erhoben.*
- 5) *Alle anderen als in Art. 4 Absatz 2 definierten Nutzungen fallen nicht unter die Pauschale und werden je Übernachtung erhoben.*

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge beantragt.

Art. 5 Ansatz

- 1) Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung für alle Unterkunftsformen CHF 3.00.*
- 2) Kinder zwischen 6 und 16 Jahren bezahlen die Hälfte der Ansätze.*

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge beantragt.

Art. 6 Ansatz Jahrespauschale

- 1) Die Jahrespauschale wird je Objekt und abgestuft nach der Anzahl Betten erhoben. Jeder Schlafplatz gilt als ein Bett, ein Doppelbett zählt als zwei Betten.*
- 2) Sie beträgt auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gemäss Art. 5, basierend auf 40 Übernachtungen / Jahr, pro Bett CHF 120.00 / Jahr.*

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge beantragt.

Art. 7 Meldung der Logiernächte und Bezahlung

- 1) Die Kurtaxenanmeldung (Registrierung) hat elektronisch am Tag der Anreise des Gastes zu erfolgen.*
- 2) Auf Antrag kann das für das Kurtaxeninkasso beauftragte Organ eine manuelle Abgabe der Kurtaxenanmeldung genehmigen. In diesem Fall hat die Abgabe in jedem Fall bis spätestens eine Woche nach Abreise des Gastes zu erfolgen.*
- 3) Die kurtaxenpflichtigen Eigentümer / Nutzniesser oder Dauermieter von Wohnungen, die ihre Wohnung gegen Entgelt vermieten, melden dem Erhebungsorgan bis zum 10. Mai und bis zum 10. November die Anzahl der Logiernächte elektronisch oder manuell.*
- 4) Berghütten melden dem Erhebungsorgan die Anzahl der Logiernächte jeweils bis 10. Mai und bis zum 10. November elektronisch oder manuell. Berghütten sind Unterkünfte die mindestens eine Wanderstunde von einem üblichen öffentlichen oder privaten Transportmittel entfernt sind.*
- 5) Alle übrigen Beherberger teilen dem Erhebungsorgan die Zahl der Logiernächte jeweils bis spätestens zum 10. Tag des folgenden Monats mit.*

6) Die Rechnungsstellung der geschuldeten Kurtaxen erfolgt im darauffolgenden Monat durch das mit dem Kurtaxeninkasso beauftragte Organ. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Empfang durch den Beherberger zu bezahlen.

7) Die Jahrespauschale gem. Art. 6 wird einmalig im laufenden touristischen Geschäftsjahr durch das mit dem Kurtaxeninkasso beauftragte Organ in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Empfang durch den Eigentümer / Nutzniesser zu bezahlen.

8) Die Rechnung ist spätestens am 30. Tag nach dem Empfang zahlbar und wird nicht gemahnt. Ab diesem Tag werden Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozent des Rechnungsbetrags beansprucht. Für Rechnungen die nach dem Verfall unbezahlt bleiben, bleibt die Einleitung rechtlicher Schritte oder die Geltendmachung der in Art. 107 Abs. 2 OR festgelegten Rechte vorbehalten.

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge beantragt.

Art. 8 Amtliche Einschätzung

1) Verweigert ein Taxenschuldner die erforderlichen Angaben für die Berechnung der geschuldeten Beträge kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, eine amtliche Einschätzung vornehmen. Sie kommt einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

2) Die amtliche Einschätzung hat möglichst genau die tatsächliche Situation des amtlich eingeschätzten Taxenschuldners wiederzugeben.

3) Die entstandenen Kosten sind vom amtlich eingeschätzten Taxenschuldner zu tragen.

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge beantragt.

Kapitel 2: Verschiedene Bestimmungen

Art. 9 Kontrolle

Das Erhebungsorgan ist berechtigt, Kontrollen über die Ordnungsmässigkeit der Überweisung der Kurtaxe durchzuführen.

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge beantragt.

Art. 10 Strafbestimmung

Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, namentlich versucht, sich der Zahlung der Taxen zu entziehen oder den zuständigen Organen falsche oder unvollständige Angaben macht oder sich Verspätungen zuschulden kommen lässt, wird von der Einwohnergemeinde Zermatt mit einer Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge beantragt.

Art. 11 Erhebungsorgan

Das Inkasso der Kurtaxen wird von Zermatt Tourismus durchgeführt.

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge beantragt.

Art. 12 Verweis

Ergänzend finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Tourismus sowie jene der Verordnung zum Gesetz über den Tourismus Anwendung.

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge beantragt.

Art. 13 Geschäftsjahr

Soweit nicht anders angegeben, gilt für das Jahr im Sinne dieses Reglements das Geschäftsjahr von Zermatt Tourismus (1. November bis 31. Oktober).

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge beantragt.

Kapitel 3: Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung, dem Reglement über die Kurtaxen der Gemeinde Zermatt zuzustimmen.

Fragen und Diskussion

Hans-Jörg Walter fragt an, welche Strategie die Einwohnergemeinde Zermatt gegenüber den ausstehenden Urversammlungsentscheiden der Gemeinden Täsch und Randa hat.

Romy Biner-Hauser, Gemeindevizepräsidentin klärt die Fragestellung und fügt hinzu, dass dies in den nächsten Sitzungen noch besprochen wird.

Abstimmung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Die Versammlung stimmt dem Reglement über die Kurtaxen der Gemeinde Zermatt einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen zu.

6. Varia

Fragen und Diskussion

Michel Blumenthal fragt an, warum die Strassenschachtdeckel jeweils tiefer zu stehen kommen als der Strassenbelag.

Reto Graven, Abteilungsleiter Tiefbau orientiert über diese Notwendigkeit, da der Strassenbelag u.a. durch Fahrzeuge jährlich um mehrere Millimeter abgenutzt wird.

DANK

Der Gemeindepräsident dankt den anwesenden Personen für ihre Teilnahme an der ordentlichen Urversammlung und wünscht allen eine schöne und erfolgreiche Sommersaison.

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Oliver Summermatter, Protokollführer